

Satzung

des

Vereins Freunde der Tellkampfschule Hannover e.V.

**zuletzt geändert auf der
ordentlichen Mitgliederversammlung
am 27.09.2018**

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der „Verein Freunde der Tellkampfschule Hannover e.V.“ übernimmt die Tradition des 1919 gegründeten „Eltern- und Freundesrates am Realgymnasium am Georgsplatz“.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Tellkampfschule, indem er insbesondere dazu beiträgt, bleibende Werte für die Schule zu schaffen und Möglichkeiten der Tellkampfschule durch geeignete Maßnahme zu verstärken. Dies geschieht ergänzend zu den Aufgaben des Schulträgers.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 1. Projekte, Arbeitsgemeinschaften, sowie die Arbeit der Vertretungen der Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen an der Tellkampfschule unterstützt,
 2. Unterrichtsmittel, Sammlungen, sowie Inventar für die im Schulprogramm festgelegten Arbeitsschwerpunkte der Tellkampfschule zur Ausgestaltung der Arbeits- und Gemeinschaftsräume zur Verfügung gestellt,
 3. Kommunikation und Kooperation mit in- und ausländischen Partnerschulen gefördert,
 4. soziale Unterstützung bei gemeinschaftlichen Klassen- und Kursprojekten geleistet sowie
 5. Maßnahmen zur Gestaltung des Schullebens, pädagogische Vorhaben und Innovationen im Rahmen von Schulentwicklung unterstützt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Bei Ihrem Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.
- (7) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Spesen oder dergleichen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
- (9) Der Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 3587 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern derzeitiger oder früherer Schüler*innen, ehemalige Schüler*innen und andere Freunde der Schule,
- b) Lehrkräfte und andere Mitarbeiter*innen der Schule,
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
- d) Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen bereit sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mit Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Frist
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, die Kündigung unterliegt der Schriftform.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhalten hat. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist ganzjährlich im Voraus zu entrichten.

Die Beitragspflicht für eingetretene Mitglieder beginnt im Jahr des Eintritts. Bei Eintritt nach dem 01.07. werden im Eintrittsjahr nur 50% des Mitgliedsbeitrages erhoben.

Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Jahresbeitrages kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein bleiben fällige Beitragsforderung bestehen, zu viel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, wobei der Versand per E-Mail einer Schriftform entspricht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern, der schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzureichen ist, muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über das letzte Geschäftsjahr,
 3. Wahl zweier Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen aus der Mitte der Mitglieder
 4. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. Entscheidungen über Anträge und Einsprüche gemäß § 2, 1 und § 2, 2,
 7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden behandelt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei/Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von Zwei/Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die

Mitgliederversammlung beschließt nach der Auflösung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einem/er Schatzmeister*in, sowie einem/er Schriftführer*in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Der oder die Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder ein. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigung der Vorlagen gemäß § 5, 2,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.

§ 7 Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Es werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Kontrolle der Vereinsfinanzen. Einmal jährlich vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden Kasse und Bücher überprüft, über die Ergebnisse der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

§ 8 Vereins-Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins soll nach den Kriterien der Liquidität und Sicherheit angelegt werden. Der Vorstand hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die durch die Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Institutionen.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 06.02.2019 (Tag der Eintragung).